Schiffe mit ausländischem Standort auf bernischen Gewässern

Kennzeichnungspflicht

Schiffe mit ausländischem Standort müssen mit schweizerischen Kennzeichen versehen sein.

Ausnahmen:

- a) Schiffe unter 2.50 m Länge
- b) Strandboote und dergleichen
- Paddelboote, Rennruderboote, Segelbretter und Drachensegelbretter

Diese Schiffe tragen gut sichtbar Namen und Adresse des Halters.

Schiffsausweis

Schiffe mit ausländischem Standort benötigen einen Schiffsausweis.

Ausnahmen:

Siehe unter Kennzeichnungspflicht, Ausnahmen a, b und c.

Dieser Ausweis gilt auf allen schiffbaren Gewässern der Schweiz. Vorbehalten bleiben Beschränkungen nach kantonalem oder internationalem Recht.

Zuständigkeit für die Zulassung

Der Schiffsausweis und die Kennzeichen werden durch den Kanton erteilt, auf dessen Gebiet das Schiff erstmals nach der Grenzüberschreitung eingewassert wird.

Für die Zulassung ist die örtliche Seepolizei zuständig:

Brienzersee:	Tel. 033 356 83 21
• Thunersee:	Tel. 033 356 86 01
Wohlensee:	Tel. 031 368 75 41
Bielersee:	Tel. 032 346 88 61

Gültigkeit

Die Bewilligung gilt vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des folgenden Monates. Der Schiffsausweis kann innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden. Ist das Schiff mangelhaft, wird eine technische Kontrolle durchgeführt.

Schiffsführerausweis

Beträgt die Segelfläche mehr als 15 m² oder die Motorenleistung mehr als 6 kW, muss der Halter einen nationalen Schiffsführerausweis oder eine internationale Karte zum Führen von Schiffen der entsprechenden Kategorie vorlegen.

Haftpflichtversicherung

Für Schiffe mit Maschinenantrieb und/oder einer Segelfläche über 15 m² muss ein Nachweis oder eine Police mit Prämienquittung für das laufende Jahr vorliegen, welche die in der Schweiz vorgeschriebene Mindestdeckung von 2 Millionen Franken garantiert oder besagt, dass der Halter der Behörde die Prämie für eine Kollektivversicherung entrichtet hat.

Wohnsitz

Der Halter hat nachzuweisen, dass er seinen Wohnsitz im Ausland hat

Schiffsliegeplätze

Schiffe dürfen nur an behördlich bewilligten Liegeplätzen stillliegen. Steht kein Platz zur Verfügung, muss das Schiff nach der Verwendung ausgewassert werden.

Gebühren		
Schiffsausweis	CHF	20
Kontrollschilder inkl. Vignette	CHF	60
Vignette	CHF	30
Versicherungsprämien		
Ruder-, Gummi- und Paddel-		
boote	CHF	25
Segelschiffe mit/ohne Motor		
 bis 15 m² Segelfläche 	CHF	25
 bis 35 m² Segelfläche 	CHF	35
 bis 45 m² Segelfläche 	CHF	50
• über 45 m² Segelfläche	CHF	65
Motorschiffe		
 bis 36.8 kW (50 PS) 	CHF	50
 bis 73.5 kW (100 PS) 	CHF	65
• über 73.5 kW (100 PS)	CHF	95
Schiffssteuern	keine	
Weitere Auskünfte		
Administration	Tel. 031	634 24 9
07:30 – 16:00 Uhr	Fax 031	634 22 6
Schiffsliegeplätze	Tel. 031	634 22 8
B		

Tel. 031 634 27 87

Fax 031 634 22 67

Bern, im Januar 2010 MB021_d0110

Mo. und Fr. 07:30 - 11:30 Uhr

Experten

Cababas

SVSA

Strassenverkehrsund Schifffahrtsamt des Kantons Bern Schermenweg 5, 3001 Bern info.svsa@pom.be.ch www.be.ch/svsa